

BGer 1B 188/2019 vom 10. Mai 2019

Bundesgericht, 2019-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_188_2019

FR: TF 1B 188/2019 du 10 mai 2019

IT: TF 1B 188/2019 del 10 maggio 2019

Regeste

Strafverfahren; Ausstand | Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des v...

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der Entscheid des Obergerichts, mit dem es ein Ausstandsbegehren gegen die Staatsanwältin Jezler abgewiesen hat. Es handelt sich um einen selbständig eröffneten, kantonale Instanzlichen Zwischenentscheid über ein Ausstandsbegehren, gegen den die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 92 Abs. 1 BGG zulässig ist. Als Straf- und Privatkläger hatten die Beschwerdeführer im Strafverfahren Parteistellung und sind damit zur Beschwerde berechtigt (Art. 81 Abs. 1 lit. a und b BGG). Es ist allerdings ihre Sache, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

E. 2

Gegenstand des Verfahrens ist einzig der Ausstand von Staatsanwältin Jezler. Soweit die Beschwerdeführer, was über weite Strecken der Fall ist, anderes vorbringen, indem sie etwa die Einstellung des Strafverfahrens oder auch Vorgänge kritisieren, die keinen direkten Zusammenhang mit dem von Staatsanwältin Jezler eingestellten Verfahren haben, gehen ihre Rügen an der Sache vorbei. Darauf ist nicht einzutreten.

E. 3

In Bezug auf die Ausstandsfrage setzen sich die Beschwerdeführer nicht sachbezogen mit dem angefochtenen Entscheid auseinander und legen nicht dar, inwiefern er Bundesrecht verletzt. Sie erheben vielmehr, wie schon vor Obergericht, wortreich verschiedenste und zum Teil schwerwiegende Vorwürfe gegen die Staatsanwältin, ohne diese konkret zu begründen und, soweit möglich, zu belegen. So machen die Beschwerdeführer etwa geltend, die Staatsanwältin sei vorbefasst und der Ausgang des von ihr geführten Strafverfahrens deswegen nicht mehr offen gewesen, ohne darzulegen, in welchem früheren Verfahren die Staatsanwältin mit der vorliegenden Streitsache schon einmal befasst war. Oder sie bringen vor, die Staatsanwältin sei befangen, weil sie ihre Beweisanträge abgelehnt habe. Sie führen aber nicht aus, inwiefern diese Beweismittel für den Ausgang des Strafverfahrens erheblich gewesen wären und ihre Abweisung durch die Staatsanwältin deswegen fragwürdig erscheinen würde, was allein allenfalls Zweifel an deren Unvoreingenommenheit erwecken könnte. Mit solchen und weiteren ähnlichen Vorbringen, die sich im Wesentlichen in pauschalen, unbelegten Vorwürfen erschöpfen, vermögen die Beschwerdeführer nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Weise

darzutun, dass das Obergericht Bundesrecht verletzte, indem es ihr Ausstandsbegehren abwies, und das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht einzutreten, und zwar, weil der Mangel offensichtlich ist, im vereinfachten Verfahren. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.